

## Abwassermanagement in Chemieparks

Stand: 24. Mai 2002

Üblicherweise kennzeichnet den Chemiepark, dass es dort ein zusammenhängendes Abwassersystem gibt, welches entweder in eine zentrale Kläranlage am Standort oder in einen Übergabeschacht zum kommunalen Abwassernetz mündet. Dieses System entstammt zumeist aus der Zeit, als die heute gesellschaftsrechtlich getrennten Unternehmen des Chemieparks noch als eine juristische Person handelten und als solche ihr Abwasser entweder in der eigenen Kläranlage reinigten und danach als Direkteinleiter in einen Fluss ableiteten oder - gegebenenfalls nach einer Vorbehandlung - in die kommunale Abwasseranlage übergaben und damit über die kommunale Abwasserbehandlungsanlage als Indirekteinleiter entsorgten.

Der heutige Chemiepark-Betreiber bzw. der Kläranlagenbetreiber des Chemieparks ist regelmäßig noch der Inhaber der wasserrechtlichen Einleitererlaubnis. Unstreitig ist und bleibt der Kläranlagenbetreiber, soweit er in ein Gewässer einleitet, der erlaubnispflichtige Direkteinleiter. Leitet der Chemiepark-Betreiber das Gesamtabwasser in eine kommunale Abwasseranlage ein, so ist er der Inhaber der Indirekteinleitererlaubnis.

Etwas komplexer stellt sich die Situation hinsichtlich der neugegründeten bzw. ausgegliederten Unternehmen als Chemiepark-Benutzer dar, die nun ihrerseits eben nicht (mehr) als unselbständiger Teil des Chemiepark-Betreibers einleiten, sondern als eine eigene (juristische) Person im Rechtsverkehr auftreten.

Für diese Konstellation versagt die herkömmliche Kategorisierung in Direkt- und Indirekteinleiter. Dies gilt ebenso für neu angesiedelte Chemiepark-Benutzer.

Bei dem im Chemiepark ansässigen Unternehmen handelt es sich nicht um Direkteinleiter, soweit diese nicht selbst in ein Gewässer sondern in die Kanalisation bzw. die Kläranlage des Betreiberunternehmens einleiten.

Unter (Direkt-)Einleitung ist nur eine Einleitung in ein Gewässer zu verstehen. Dieses ergibt sich zweifelsfrei aus der Definition der (Direkt-)Einleitung in Zusammenschau der §§ 2, 3 Abs. 1 iVm § 7a WHG. Nur für solche (Direkt-)Einleitungen ist der § 7a Abs. 1 iVm der AbwasserVO nebst deren für Chemieparks einschlägigen Anhang 22 unmittelbar anwendbar.

Das Recht für Indirekteinleiter hingegen, so zeigt § 7a Abs. 4 WHG regeln die Länder. Gleichzeitig belegt § 7a Abs. 4 WHG, dass nur dann von einer Indirekteinleitung gesprochen werden kann, wenn Abwasser "in eine öffentliche Abwasseranlage" eingeleitet wird.

Öffentlich sind - wenn man sich schon von dem Kriterium der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft löst - nur solche Anlagen, die dazu dienen, Abwasser einer unbestimmten Anzahl nicht näher bezeichneter Einleiter aufzunehmen. Privatrechtlich betriebene, jedoch der Allgemeinheit zugängliche und damit im obigen Sinne "öffentliche" Anlagen sind typischerweise ehemalige kommunale Kläranlagen, die im Wege eines outsourcing-Prozesses in private Trägerschaft übergegangen sind.

Bei den Kläranlagen der Chemieparks jedoch handelt es sich um solche mit gerade einer kleineren, jedenfalls aber genau bestimmten Anzahl von Einleitern, namentlich der im Chemiepark ansässigen Unternehmen. Sie sind der Allgemeinheit nicht zugänglich. <sup>1)</sup>

Bei den Einleitern in eine gemeinsam genutzte Kläranlage eines Chemiepark-Betreibers handelt es sich also weder um Direkt- noch um Indirekteinleiter im

---

<sup>1)</sup> Soweit in der Kläranlage des Chemieparks die Abwässer einer Kommune mit behandelt werden, bleibt der Status der Indirekteinleiter (in das kommunale Kanalnetz) davon unberührt.

herkömmlichen Sinne. Die für diese Kategorien geschaffenen Regelungsbereiche sind auf Chemiepark-Benutzer auch nicht zu übertragen.<sup>2)</sup>

Folglich bedarf der Chemiepark-Benutzer weder einer wasserrechtlichen Einleitererlaubnis noch einer Indirekteinleitererlaubnis nach dem Indirekteinleiterrecht der Bundesländer. Er benötigt nur die Zustimmung des Eigentümers der Abwasserkanalisation und der Kläranlage.<sup>3) 4)</sup>

Über die Bedingungen hierfür muss der Chemiepark-Betreiber bzw. der Kläranlagenbetreiber des Chemieparks mit dem jeweiligen Benutzer entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen treffen.

Wichtigster Punkt dabei ist die Regelung der sach- und fachgerechten Entsorgung und der Vergütung als Gegenleistung. Als nebenvertragliche Pflichten sind insbesondere Auskunfts- bzw. Hinweispflichten seitens des Benutzers über die Menge und Beschaffenheit des Abwassers festzuschreiben, damit der Betreiber seinerseits die aus der Einleitungserlaubnis resultierenden Verpflichtungen erfüllen kann.

Bedeutung gewinnen diese Pflichten sowohl auf ordnungs- als auch auf abgaberechtlicher Ebene. Nicht zuletzt wird die Regelung über die interne Verteilung der Pflichten auch relevant im Falle eines eventuellen Strafverfahrens wegen einer möglichen Gewässerverunreinigung.

---

<sup>2)</sup> Eine Ausnahme bildet hier Sachsen-Anhalt, in dessen Landeswassergesetz es im § 152 Abs. 2 heißt: "Abwasseranlagen in privater Hand gelten als öffentliche Abwasseranlagen, wenn Dritte Zugang zu ihnen haben." Damit werden hier die Chemiepark-Benutzer zu Indirekteinleitern.

<sup>3)</sup> Gegebenenfalls muss sich der Chemiepark-Benutzer aber in Abhängigkeit vom Landes- oder örtlichem kommunalen Satzungsrecht vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien lassen. Dies ist insbesondere bei Neuansiedlungen zu beachten.

<sup>4)</sup> Die Konzentrationswirkung von Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz greift in so weit nicht. In § 13 BImSchG sind weiterhin "wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes" ausdrücklich ausgenommen. In wie weit es bei der Umsetzung von § 7 Abs. 1 Satz 3 WHG (neu) in das einzelne Landeswasserrecht hier zu Änderungen kommen wird, bleibt abzuwarten.

Wegen der wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Vereinbarungen zwischen dem Chemiepark-Betreiber und dem -Benutzer sind auch die Wasserbehörden an den Regelungsinhalten dieser Vereinbarungen interessiert. Dies kann so weit gehen, dass die Behörde versucht, einen Zustimmungsvorbehalt ihrerseits durchzusetzen. Zum Teil gibt es hierfür auch Anknüpfungspunkte im Landeswasserrecht.

Ob bzw. in wie weit eine (solche) Beteiligung der Behörden akzeptiert werden kann, muss an den Umständen des Einzelfalls entschieden werden. Zu bedenken ist dabei, dass eine solche Beteiligung - soweit sie sich auf die wasserwirtschaftlich relevanten Belange beschränkt - auch Vorteile haben kann.

Chemiepark-Betreiber und Kläranlagenbetreiber des Chemieparks müssen nicht die selbe Rechtsperson sein. Zumeist sind sie es aber. Deshalb wird im Folgenden von diesem Fall ausgegangen.

Das in der Literatur abgehandelte Problem, dass eine Kommune in Konkurrenz zum Chemiepark-Betreiber tritt, was die Behandlung der Abwässer der Chemiepark-Benutzer betrifft, dürfte bisher eher theoretischer Natur sein.

## **1. Abwasserverordnung und Anhang 22**

Nach den bundesrechtlichen Vorgaben ist § 7 a Abs. 1 WHG und die diesen konkretisierende Abwasserverordnung unmittelbar nur auf die sog. Direkteinleiter anwendbar, die dem Erlaubnisvorbehalt in § 7 a Abs. 1 WHG unterfallen.

Insofern muss sich der Erlaubnisinhaber - im Chemiepark also der Chemiepark- oder Abwasseranlagenbetreiber - den Anforderungen der AbwasserVO und insbesondere deren Anhang 22 als den für Chemieparks einschlägigen Spezialanhang unterwerfen.

### a) Anforderungen für den Ort des Anfalls

Problematisch ist hier zunächst, dass die Erteilung der Einleitererlaubnis (des Chemiepark-Betreibers) laut der AbwasserVO i.V.m. Anhang 22 Teil B daran

geknüpft ist, dass am „Ort des Anfalls“ des Abwassers bestimmte abwasserschonende Maßnahmen angewendet werden. Die dort aufgeführten Anforderungen (Indirektkühlung, Mehrfachnutzung, Einsatz schadstoffarmer Roh- und Hilfsstoffe) zeigen deutlich, dass es sich hier tatsächlich um Maßnahmen innerhalb des eigentlichen Produktionsprozesses handelt. Letzterer liegt jedoch außerhalb des praktischen Einwirkungsbereiches des Betreibers der nachgeschalteten Abwasseranlage.

Da dieser jedoch ordnungsrechtlich verpflichtet ist, den Nachweis für die Einhaltung dieser „allgemeinen Anforderungen“ zu führen, bleibt es in seinem Interesse, im Rahmen der privatrechtlichen Vertragsgestaltung mit den Benutzern diese zur Verwendung dieser Maßnahmen und zu einer entsprechenden Dokumentation ihm gegenüber zu verpflichten.

Entsprechendes gilt für die Teile E der jeweils einschlägigen Anhänge zur Abwasserverordnung.

b) Anforderungen für die Einleitungsstelle

Im Gegensatz zu den Anforderungen am Ort des Anfalls des Abwassers ist für den Teil C des Anhanges 22 nur die Qualität an der Einleitungsstelle in das Gewässer maßgeblich. Diese ist für den Chemiepark-Betreiber zwar leicht zu kontrollieren.

Schwierig ist es für ihn jedoch sicherzustellen, dass die einzelnen, seine Anlage erreichenden Abwasserströme, je nach deren Zusammensetzung die vorgeschriebenen Parameterwerte nach der Zusammenführung in der Abwasserbehandlungsanlage unter Berücksichtigung der folgenden Behandlung einhalten.

Am leichtesten hat er es noch mit Phosphor, für den Anhang 22 eine Ablaufkonzentration vorgibt. Deren Einhaltung kann weitgehend durch die zentrale

Behandlung sichergestellt werden. (Schwierigkeiten können allerdings Stoffe bereiten, die nur schwer biologisch abbaubar und zugleich schlecht fällbar sind.)

Schwieriger ist es beim Stickstoff. Hier benötigt der Chemiepark-Betreiber die Kenntnis darüber, welche Frachten in welcher Form anfallen, um die Fahrweise der zentralen Abwasserbehandlung darauf abzustimmen. Schwankungen der Zulauffrachten sind für ihn nur in bestimmten Grenzen hinnehmbar. Überschreitungen und dauerhafte Änderungen sind rechtzeitig mit ihm abzustimmen. Dies alles ist vertraglich abzusichern.

Soll die Möglichkeit des Anhangs 22 zur Zulassung einer höheren Stickstoffkonzentration im eingeleiteten Gesamtabwasser genutzt werden, so muss der Chemiepark-Betreiber den Nachweis einer Verminderung der Stickstofffracht um mindestens 75 % erbringen. Ist dies mit der zentralen Anlage alleine nicht möglich, so können dezentrale, unter Umständen auch verfahrensintegrierte Maßnahmen einbezogen werden. Dies erfordert entsprechende Angaben des einzelnen betroffenen Abwasserproduzenten an den Chemiepark-Betreiber.

Zur Berechnung der CSB-Sollfracht für den gesamten Chemiepark benötigt man die CSB-Konzentrationen am Entstehungsort des jeweiligen Abwassers. Hieraus werden die Einzelsollfrachten errechnet, die sich zur Gesamtsollfracht addieren. Der Chemiepark-Betreiber benötigt also entsprechende Angaben von allen betroffenen Chemiepark-Benutzern. Wird die jeweilige Rohfracht durch Behandlung oder Einsatz verfahrensintegrierter Maßnahmen gesenkt, so benötigt der Chemiepark-Betreiber auch hierzu quantitative Angaben.

Nur auf dieser Grundlage besteht dann auch die Möglichkeit, die sich ergebenden Kompensationseffekte zwischen den Benutzern nach dem Kompensationsmodell des Anhangs 22 zu nutzen. Dabei ist zu klären, wie Über- und Unterschreitungen der Einzelsollfrachten (unter Berücksichtigung der Eliminationsleistung der Kläranlage) zu bewerten sind.

Zur Rechtssicherheit aller Benutzer und im Interesse des Chemiepark-Betreibers kann es sinnvoll sein, festzulegen, ob bzw. in wie weit ein (Änderungs-)Anspruch hinsichtlich einer einzelnen Zuleitung zur Abwasseranlage besteht, der eine Erhöhung in Bezug auf die Ausschöpfung der jeweiligen Einzelsollfracht zum Ziel hat. Anderenfalls führte dies zu einer Rechts- und Planungsunsicherheit bei anderen Benutzern, denen unter Berücksichtigung der „Nichtausschöpfung“ von Einzelsollfrachten bei anderen Benutzern vom Chemiepark-Betreiber höhere Frachten zugestanden wurden.

Im Interesse des Chemiepark-Betreibers und aller Benutzer sollte ebenfalls durch privatrechtliche Vereinbarungen geregelt werden, wann ein Benutzer eine beabsichtigte Änderung der Zusammensetzung und der Menge seines Abwassers gegenüber dem Chemiepark-Betreiber anzuzeigen und sich diese von dem Chemiepark-Betreiber (gegebenenfalls stillschweigend) genehmigen zu lassen hat.

Kann der Kläranlagenbetreiber eine oder mehrere der vom Anhang 22 vorgegebenen Anforderungen an die Giftigkeit nicht einhalten, so gilt es, den oder die Verursacher zu ermitteln, um von diesen Abhilfe einfordern zu können. Auch dieser Fall ist gegebenenfalls vertraglich abzusichern.

Bei den privatrechtlichen Vereinbarungen sind aber nicht nur die einschlägigen Parameter des Anhangs 22 zu berücksichtigen, sondern auch darüber hinaus gehende Parameter der wasserrechtlichen Einleitererlaubnis zu beachten. Auch die Ausgestaltung und Anerkenntnis der Kontrolle auf Einhaltung der Begrenzungen bedarf gegebenenfalls der vertraglichen Absicherung.

c) Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

Für die Anforderungen an den AOX und die Schwermetalle im Anhang 22 gilt das Kompensationsmodell wie beim CSB. Die obigen Aussagen zum CSB gelten deshalb hier entsprechend.

## 2. Gewässerschutzbeauftragte

Eine gesetzliche Pflicht, einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen, ergibt sich nach § 21a Abs. 1 WHG nur für den "Benutzer eines Gewässers" im Rahmen einer Einleitung von mehr als 750 m<sup>3</sup> pro Tag. Demnach besteht für den Chemiepark-Benutzer keine Pflicht, einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestimmen, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Da die zuständige Behörde jedoch nach § 21a Abs. 2 WHG auch die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten bei einem in eine Abwasseranlage einleitenden Unternehmen anordnen kann, bleibt ihr dieses Recht auch gegenüber den Chemiepark-Benutzern unbenommen. Zu beachten ist, dass sich der § 21a Abs. 2 WHG nicht auf Einleiter in öffentliche Abwasseranlagen beschränkt, insofern also im Unterschied zu § 7a Abs. 4 WHG die Chemiepark-Benutzer mit erfasst.

Die Ausübung des Rechts nach § 21a Abs. 2 WHG ist in das "pflichtgemäße" Ermessen der Behörde gestellt, dieses folgt aus dem Charakter des § 21a Abs. 2 WHG als "KannBestimmung". Entsprechendes gilt für die Anordnung der Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 19 i Abs. 3 WHG für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Hier gibt es jedoch keine besonderen Gesichtspunkte im Hinblick auf Chemieparks.

Sofern von einem Chemiepark-Benutzer die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten behördlicherseits gefordert wird, muss dieser nicht unbedingt einen eigenen Mitarbeiter dafür auswählen, sondern kann dieser Pflicht auch durch eine entsprechende Beauftragung des Kläranlagenbetreibers oder des Betreibers des Chemieparks nachkommen.



### 3. Abwasserabgabe

#### a) Abgabepflichtiger und Abwälzung der Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabepflicht trifft nach § 1 AbwAG nur denjenigen, der Abwasser in ein Gewässer einleitet. Erfasst wird unmittelbar also ausschließlich der sog. Direkteinleiter. Nicht in Anspruch genommen werden Indirekteinleiter.

Für die Benutzer einer Abwasseranlage in einem Chemiapark gilt hier nichts anderes. Abgabepflichtig wird nicht er sondern der Direkteinleiter, also diejenige (juristische) Person, die die Abwasseranlage betreibt.

Hieraus folgt ein privatrechtliches Regelungsbedürfnis zur adäquaten Verteilung bzw. Umlage der mittelbar durch die in Chemieparks ansässigen und in die Abwasseranlage einleitenden Unternehmen verursachten Abwasserabgabe.

Dem Bedürfnis des Betreibers nach adäquater Sicherung, der von diesem gegenüber der die Abwasserabgabe erhebenden Behörde geschuldeten Abwasserabgabe, kann durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Benutzern des Chemieparks entsprochen werden.

Ebenso haben die Benutzer des Chemieparks ein eigenes ökonomisches Interesse daran, im Verhältnis zu anderen Benutzern angemessen zu den tatsächlich von ihnen verursachten Kosten (Betrieb und Wartung der Anlage, Personalkosten, Abwasserabgabe) vom Chemiapark- bzw. Abwasseranlagenbetreiber belastet zu werden.

Es kann sich also anbieten, insbesondere bei den bedeutsameren Abwasserproduzenten keine Pauschalpreise zu vereinbaren, sondern Vergütung in Abhängigkeit von der eingeleiteten Schmutzwassermenge und der Schädlichkeit - möglicherweise anhand eines oder mehrerer für den Benutzer einschlägiger Parameter - zu regeln.

#### b) Erhöhung und Minderung der Abwasserabgabe

Die Wichtigkeit einer für alle Beteiligten fairen Regelung zeigt sich besonders in den Fällen, in denen durch einen oder mehrere Benutzer verursacht, die Abgabenreduzierung (§ 9 Abs. 5) versagt wird oder sogar aufgrund einer wiederholten Überschreitung der im ordnungsrechtlichen Bescheid festgesetzten Überwachungswerte die Abgabepflicht erhöht wird (§ 4 Abs. 4).

In anderer Richtung ist ebenfalls vorstellbar, von der Möglichkeit nach § 4 Abs. 5 der „Herunter-Erklärung“ für einen bestimmten Zeitraum im Voraus Gebrauch zu machen. Dies wäre möglich, wenn ein Chemiepark-Benutzer dem Chemiepark-Betreiber rechtzeitig mitteilt, dass er seine Abwassermenge und/oder Schadstofffrachten so weit verringern wird, dass dadurch die im Bescheid festgelegte Abwassermenge oder einzelne Überwachungswerte deutlich unterschritten werden können. Finanziell relevant wird dies allerdings erst dann, wenn der „gesparte“ Anteil mindestens 20 % am Gesamtaufkommen des Chemieparks bezogen auf die Einleitungsstelle in das Gewässer ändert, oder - und darum sollte eine frühzeitige Information des Chemieparks- oder Abwasseranlagenbetreibers auch bei geringeren bevorstehenden „Einsparungen“ erfolgen - wenn außer diesem Chemiepark-Benutzer im gleichen Zeitraum auch andere Chemiepark-Benutzer eine „Herunter-Erklärung“ abgeben können, die dann kumulativ die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 erfüllen.

Auch im Hinblick auf die vorstehend genannten Fälle sollte zum einen die Verpflichtung zur rechtzeitigen Information über ein jetziges oder künftiges geändertes Einleitverhalten des Benutzers in den privatrechtlichen Vertrag aufgenommen werden.

Zum anderen kann umgekehrt auch eine - jedenfalls teilweise - Weitergabe von Be- und Entlastungen des Abgabepflichtigen durch die Abwasserabgabe an die Benutzer vereinbart werden.

c) Verrechnung von Investitionen

Vorbehaltlich Landesrecht kann nur der Abgabepflichtige selbst Investitionsaufwendungen nach § 10 Abs. 3 gegen die von ihm zu zahlende bzw. gezahlte Abwasserabgabe verrechnen. Nach der jetzigen herrschenden Meinung sind Aufwendungen von Indirekteinleitern nicht verrechnungsfähig - weder von ihm selbst, da er nicht Abgabeschuldner ist, noch von dem Direkteinleiter, da bei diesem keine Aufwendungen entstanden sind.

Die im Chemiepark ansässigen Unternehmen leiten zwar nicht in öffentliche Anlagen ein, so dass diese keine Indirekteinleiter im klassischen Sinne sind. Dennoch bleibt der Abwasseranlagenbetreiber allein abgabepflichtig, so dass, wenn dieser in den Genuss einer Verrechnungsmöglichkeit im Interesse der Benutzer kommen soll, dieser (zumindest) auch die Trägerschaft der Baumaßnahmen übernehmen muss.

Bei dieser rechtlichen Konstruktion entstehen die Aufwendungen dann bei der gleichen Person wie die Abgabepflicht, so dass eine Verrechnung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen möglich wird. Hierzu bedarf es natürlich entsprechender vertraglicher Vereinbarungen, wenn die Investition von einem Chemiepark-Benutzer auf den Chemiepark-Betreiber übergehen soll.

#### **4. Emissionserklärungen im Rahmen des europäischen Schadstoffregisters**

Aufgrund von Art. 15 der sog. IVU-Richtlinie (Richtlinie 96/61 EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der diesen Artikel umsetzenden Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2000 soll ein europäisches Schadstoffregister (EPER) aufgebaut werden.

Zur nationalen Umsetzung werden Verordnungen auf Länderebene erlassen.

Im Falle von Chemieparks, in denen Betreiber von Anlagen im Sinne des Anhanges 1 der IVU-Richtlinie in die Abwasseranlage eines Dritten einleiten, soll dieser mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Emissionserklärung abgeben können.

Dies ist unstrittig, sofern der Klaranlagenbetreiber auch noch zusätzlich eine eigene Anlage im Sinne der IVU-Richtlinie betreibt. Problematisch ist aber noch, ob der Chemiepark- bzw. Kläranlagenbetreiber, auch wenn er selbst keine Anlage im Sinne des Anhanges 1 der IVU-Richtlinie betreibt, Erklärender sein kann.

Die zweite offene Frage ist, ob der Kläranlagenbetreiber für den Chemiepark eine Erklärung über die Gesamteinleitung abgeben darf oder ob er nur stellvertretend für jeden einzelnen Einleiter dessen Werte an die Behörde weiterzugeben hat.

## 5. Strafrecht

Der Tatbestand der Gewässerverunreinigung nach § 324 Abs. 1 StGB kann sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig verwirklicht werden. Als Täter im Sinne des Strafgesetzes kommt sowohl der Chemiepark-Betreiber bzw. Abwasseranlagenbetreiber als auch die Benutzer-Unternehmen in Frage.

Das Gesetz selbst stellt nicht auf die Einleitung in die Gewässer als solche, d.h. auf den letzten Handlungsschritt ab, sondern bezeichnet nur den tatbestandsmäßigen Erfolg, ohne dass die Art und Weise dessen Herbeiführung eine Rolle dabei spielt, als maßgeblich. Es findet also keine Verlagerung der strafrechtlichen Verantwortung des im Chemiepark ansässigen Unternehmens auf den Abwasseranlagenbetreiber statt.

Letzterer muss aber den Betrieb und die Wartung der Abwasseranlagen bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung einer Gewässerverunreinigung selbst verantworten. Die einzelnen, in die Abwasseranlagen einleitenden Unternehmen, werden jedoch dadurch nicht per se exkulpiert.

Eine privatrechtliche Übertragung etwa im Sinne einer (unentgeltlichen) Schuldübernahme ist im Hinblick auf eigenes strafrechtlich relevantes Verhalten (Tun oder Unterlassen) nicht möglich.